OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303085/5/Py/MaBe

Datum:
Linz, 13. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Z. S., x, x, x, gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Steyr vom 10. August 2021, GZ: Ge-241/19, wegen Übertretung des LSD-BG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) Geldstrafen iHv 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) verhängt. Sie habe es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma S. spol. s.r.o. mit Sitz in x, x, x, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass ein Arbeitnehmer der oa. Firma zumindest am 15.05.2019 um 11:35 Uhr zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde und im Rahmen einer Kontrolle weder ein gültiges Sozialversicherungsdokument A1, noch eine gültige ZKO-Meldung vorlegen konnte, da die vorgelegten Dokumente abgelaufen waren. Da Beschäftigte für jede nach Österreich entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung diese Unterlagen bereit-zuhalten haben stelle dies eine Übertretung der Bestimmungen des LSD-BG dar.

2. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 30.08.2021 Beschwerde.

3. Mit Schreiben vom 09.09.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit Schreiben vom 27.06.019 beantragte die Finanzpolizei die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen die Bf wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG). Daraufhin forderte der Magistrat der Stadt Steyr am 22.07.2019 die Bf unter Bekanntgabe der zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zur Rechtfertigung auf.

1.2. Unter Berufung auf die erteilte Vollmacht, anwaltlich vertreten durch Mgr. S. F., LL.M., D. W. & P. SE, x, x, brachte die Bf eine Rechtfertigung hinsichtlich der gegen sie erhobenen Tatvorwürfe bei der belangten Behörde ein.

1.3. Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde unmittelbar an die Bf zugestellt.

Eine Aufkündigung des Vertretungsverhältnisses der Kanzlei D. W. & P. SE ist der Behörde vor Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zugegangen.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und telefonischer Rücksprache mit der belangten Behörde. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine wirksame Zustellung ist nach der Rsp des VwGH Voraussetzung für die Erlassung und damit für die rechtliche Existenz eines schriftlichen Bescheides (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0589; Hengstschläger/Leeb, AVG I^2 (2014) § 21 Rz 1 mwN; *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^2 (2017) § 7 Rz 22). Wurde daher ein Bescheid einem Rechtsmittelwerber nicht wirksam zugestellt, kann der Bescheid diesem gegenüber grundsätzlich auch keine Rechtswirkungen entfalten (VwGH 26.11.2020, Ra 2018/22/0192).

Gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gilt Folgendes: „Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist."

§ 10 Abs. 1 AVG bestimmt, dass für zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen die Berufung auf die ihnen erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis ersetzt. Eine allgemeine Vertretungsvollmacht schließt die Zustellungsbevollmächtigung im Allgemeinen ein (VwGH 12.02.2018, Ra 2018/02/0042; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht^{11} (2019) Rz 202/1 mwN).

Wurde ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so ist eine Zustellung nur an ihn zulässig. Eine Zustellung an den Vertretenen ist unwirksam (vgl. zuletzt VwGH 27.11.2020, Ro 2020/16/0043). Die zunächst unwirksame Zustellung heilt jedoch in dem Zeitpunkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (vgl. etwa VwGH 09.12.2019, Ra 2019/02/0024; VwGH 11.06.2018, Ra 2018/11/0074).

Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde trotz Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht an diesen, sondern an die Bf persönlich zugestellt. Es steht fest, dass die schriftliche Rechtfertigung der Bf durch ihren Anwalt eingebracht wurde, der sich in dieser auf die erteilte Vollmacht berief. Dass das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen wäre, ergibt sich aus dem

Akt nicht. Es liegt daher eine unwirksame Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses an die Bf vor, wodurch dieses keine Rechtswirkungen gegenüber der Bf entfalten kann. Die erhobene Beschwerde der Bf ist folglich mangels Beschwer zurückzuweisen (vgl. auch LVwG OÖ 13.11.2019, LVwG-100099/5/DM).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny